

es jedoch zur erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) zum Zeitpunkt der Tat. Schließlich werden Ausführungen der Gutachter zur Verantwortlichkeit hinsichtlich der Urkundenfälschung ohne weiteres auf die Brandstiftung bezogen. Dadurch wird aber die vom Gutachter zur Brandstiftung angenommene Unzurechnungsfähigkeit nicht widerlegt. Wenn auch insoweit das Gutachten hätte präziser sein können, so kann doch aus seiner Formulierung nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß allein eine etwaige Alkoholbeeinflussung Anlaß gewesen wäre, hinsichtlich der Brandstiftung § 51 Abs. 1 StGB anzunehmen. Das unterstreicht erneut, wie notwendig es gewesen wäre, einen Gutachter zur Hauptverhandlung zu laden.

§§ 200, 220 Abs. 1 StPO.

1. Es ist das alleinige Recht des Staatsanwalts, mit dem Inhalt des Anklagetensors zu bestimmen, welches Verhalten zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht werden soll. Ergibt sich jedoch aus der Anklage, daß nur ein Teil des strafbaren Verhaltens vom Tenor erfaßt wird, so soll das Gericht den Staatsanwalt vor Eröffnung des Verfahrens darauf hinweisen, damit er ggf. die Anklage ergänzen kann.

2. Ergeben sich aus dem Ermittlungsergebnis Hinweise darauf, daß eine vom Kollektivvertreter vorgetragene Einschätzung Mängel aufweist oder daß sie zu dem Verhalten des Angeklagten außerhalb des Betriebes in Widerspruch steht, so muß sich die Sachaufklärung auch auf diese weiteren Umstände erstrecken.

3. Zur Beurteilung rowdyhafter Handlungen, die im Zustand der Volltrunkenheit begangen wurden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 31. Oktober 1966 - 102 d BSB 116/66.

Der Angeklagte nahm im Speisewagen eines von Greifswald nach Berlin fahrenden D-Zuges erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich. Danach belästigte er in dem von ihm benutzten Abteil mehrere Fahrgäste. So schlug er dem Zeugen K., der sein Reisegepäck aus dem Abteil holen wollte, grundlos mit der Faust ins Gesicht. Er schlug ohne jeden Anlaß auch auf den Zeugen R. ein, als dieser im Abteil Platz nehmen wollte. Als dieser Zeuge die Herabgabe einer vom Angeklagten geforderten Zigarette verweigerte, wurde er erneut vom Angeklagten geschlagen. Bei dem daraufhin entstandenen Handgemenge zerbrach die Fensterscheibe, wobei die Bekleidung des Zeugen beschädigt wurde. Durch mehrere Reisende wurde der Angeklagte schließlich festgehalten und auf dem nächsten Bahnhof der Transportpolizei übergeben. Dabei wurde auch der Zeuge G. vom Angeklagten mehrfach geschlagen. Etwa drei Stunden nach der Tat wurde bei dem Angeklagten ein Blutalkoholgehalt von 2,7 Promille festgestellt. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen im Zustand der Volltrunkenheit begangener Körperverletzungen mit einem öffentlichen Tadel bestraft.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Protest des Bezirksstaatsanwalts, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung beruht auf einer Unterschätzung der Schwere derartiger Straftaten und kann deshalb nicht genügend dazu beitragen, die Rechte und die Sicherheit der Bürger ausreichend zu schützen. Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 — I PI B 1/63 — (NJ 1963 S. 538) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei rowdyhaften Handlungen der Schutz der Ordnung

und Sicherheit sowie die zumeist hervorgerufene Unsicherheit in der Bevölkerung die entscheidenden Kriterien für die richtige Bestrafung darstellen.

Diese Hinweise sind bereits in der Anklage nicht beachtet worden, da nur die am Zeugen R. begangene Körperverletzung in den Tenor aufgenommen und somit zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde (OG, Urteil vom 13. August 1965 — 3 Zst 10/65 — NJ 1965 S. 767). Die richtige Einschätzung des strafbaren Verhaltens war aber nur möglich, wenn alle Körperverletzungen, also auch die gegenüber den Zeugen K. und G., unter Beachtung des § 232 Abs. 1 StGB, letzter Halbsatz, in die Anklage einbezogen worden wären. Die bloße Erwähnung im wesentlichen Ermittlungsergebnis reicht nicht aus. Diesen Mangel hätte auch das Stadtbezirksgericht erkennen müssen.

Zwar ist es das alleinige Recht des Staatsanwalts, mit dem Inhalt des Anklagetensors zu bestimmen, welches Verhalten zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht werden soll. Das Gericht hätte jedoch vor Eröffnung des Verfahrens den Staatsanwalt auf den Mangel hinweisen sollen, damit er die Anklage evtl. ergänzen konnte.

Das Stadtbezirksgericht hat das Verfahren nur entsprechend dem im Anklagetenor bezeichneten Umfang eröffnet. Unter dieser Voraussetzung war es aber fehlerhaft, auch die gegenüber dem Zeugen K. begangene Körperverletzung ohne Erweiterung der Anklage und Einbeziehung in das Verfahren durch Beschluß gemäß § 217 StPO der Verurteilung mit zugrunde zu legen.

Die gegenüber dem Zeugen G. begangene Körperverletzung, die eine besondere Bedeutung dadurch erlangt, daß sie vom Angeklagten deshalb begangen wurde, weil dieser Zeuge aktiv gegen dessen rowdyhaftes Verhalten Stellung nahm (vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. Juli 1963 Abschn. I, Ziff. 1 Buchst. f), war dagegen nicht Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung. Das war zwar bei der Beschränkung der Anklage auf die gegen R. begangene Körperverletzung formell richtig; auch insoweit hätte aber ein Hinweis auf evtl. Ergänzung der Anklage erfolgen müssen.

Unbeschadet dieser prozessualen Mängel, die eine Fehleinschätzung des strafbaren Verhaltens des Angeklagten begünstigten, war selbst hinsichtlich der gegenüber R. begangenen Körperverletzung der Ausspruch eines öffentlichen Tadels unvertretbar. Eine der Aufgaben der Staatsorgane und aller gesellschaftlichen Kräfte ist es, Ordnung und Sicherheit für alle Bürger zu gewährleisten. Die Gesellschaft verlangt daher mit Recht von den Strafverfolgungsorganen den Ausspruch solcher Sanktionen, die die Bürger insbesondere auch vor rowdyhaften Körperverletzungen wirksam schützen.

Das Verhalten des Angeklagten war rowdyhaft, weil er grundlos und brutal auf den Zeugen R. einschlug. Sein Verhalten ist auch dadurch gekennzeichnet, daß er andere Reisende anpöbelte, sich ihnen in den Weg stellte und die Ruhe und Sicherheit in einem öffentlichen Verkehrsmittel störte. Der wirksame Schutz der Ordnung und Sicherheit erfordert, daß auch ein Volltrunkener für seine in diesem Zustand begangenen rowdyhaften Handlungen zur Verantwortung gezogen wird, wenn er sich schuldhaft in diesen Zustand versetzt hat. Das Verhalten der Angestellten der „Mitropa“, die an den Angeklagten pflichtwidrig auch dann noch Alkohol ausschenkten, als er schon betrunken war, und seiner Ehefrau, die den übermäßigen Alkoholgenuß nicht zu verhindern suchte, hat zwar die Straftat begünstigt. Die Schuld des Angeklagten wird dadurch jedoch nicht gemindert, zumal ihm